

# RS Vwgh 2021/6/30 Ra 2021/15/0046

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2021

## Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §135

BAO §217

VergnügungssteuerG Wr 2005 §5

VwRallg

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2021/15/0047 B 30.06.2021

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 24. März 2015, 2012/15/0206, ausgesprochen, dass Säumniszuschläge in einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben werden, der für sich anfechtbar und der Rechtskraft fähig ist. Schon daraus ergibt sich, dass das Unterbleiben des Abspruchs über die Beschwerde gegen den Säumniszuschlag nicht die Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Vorschreibung der Vergnügungssteuer und den Verspätungszuschlag nach sich ziehen kann (vgl. VwGH 24.3.2015, 2012/15/0206, und 24.1.2018, Ra 2017/13/0023).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021150046.L04

## Im RIS seit

17.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)